

# Beherrschungsvertrag

zwischen

## **[Firma/Rechtsform\_Herrschende Gesellschaft]**

[Straße, Hausnummer\_Herrschende Gesellschaft], [PLZ, Ort\_Herrschende Gesellschaft]  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Registergericht\_Beherrschte Gesellschaft]  
unter HRB (HRB\_Beherrschte Gesellschaft)  
- nachfolgend „**Herrschende Gesellschaft**“ genannt -

und

## **[Vor- und Nachname\_Beherrschte Gesellschaft]**

[Straße, Hausnummer\_Beherrschte Gesellschaft], [PLZ, Ort\_Beherrschte Gesellschaft]  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Registergericht\_Beherrschte Gesellschaft]  
unter HRB (HRB\_Beherrschte Gesellschaft)  
- nachfolgend „**Beherrschte Gesellschaft**“ genannt -  
  
- nachfolgend einzeln „**Partei**“ oder zusammen „**Parteien**“ genannt -

Die Herrschende Gesellschaft ist zu [Prozentsatz]% der Stimmrechte an der Beherrschten Gesellschaft beteiligt und zielt auf eine stärkere Koordination der Geschäftsaktivitäten und Unternehmensfinanzierung. Unter Zugrundelegung des Vorstehenden vereinbaren die Parteien das Folgende:

### **1. Leitung und Weisungen**

1.1 Die Beherrschte Gesellschaft unterstellt sich der Leitung durch die Herrschende Gesellschaft. Letztere ist berechtigt, den Geschäftsführern der Beherrschten Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

1.2 Die Geschäftsführung der Beherrschten Gesellschaft ist gegenüber der Herrschenden Gesellschaft verpflichtet, deren Weisungen zu folgen.

### **2. Verlustübernahme**

Die Herrschende Gesellschaft ist entsprechend der Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Beherrschten Gesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch kompensiert wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Regelung des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

### **3. Ausgleich**

3.1 Die Herrschende Gesellschaft garantiert den außenstehenden Gesellschaftern der Beherrschten Gesellschaft für die Dauer dieses Beherrschungsvertrags für jedes volle Geschäftsjahr eine Ausgleichszahlung in Höhe von [Prozentsatz\_Ausgleichszahlung] vom Hundert des Nennwertes ihrer Geschäftsanteile. Der Betrag der Ausgleichszahlung vermindert sich zeitanteilig, wenn dieser Beherrschungsvertrag während des Geschäftsjahres der Beherrschten Gesellschaft endet. Er umfasst die nach den jeweiligen gesetzlichen Regeln einzubehaltende Kapitalertragssteuer und ist um die im jeweiligen Veranlagungszeitraum anteilig auf die Dividende entfallende Körperschaftsteuer zu kürzen.